

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 13 | ausgegeben am 5. April 2016

**Neubekanntmachung der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen**

vom Datum 19. Dezember 2006,  
in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 4. April 2016

## **Neubekanntmachung der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen**

vom 19. Dezember 2006  
in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 4. April 2016

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 12. Dezember 2006 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) i.d.F. vom 19. Dezember 2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 19. Dezember 2006 ihre Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für die Erbringung öffentlicher Leistungen gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 LHGebG Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Regelungen des § 12 LHGebG sowie die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage besonderer Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe sind in der Anlage dieser Satzung festgelegt.

### **§ 2 Anwendung des LGebG**

Für die Erhebung der Gebühren finden gemäß § 1 Abs. 2 LHGebG die §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 Landesgebührengesetz (LGebG) Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.

### **§ 3 Gebührenbefreiung, Stundung, Erlass**

Die Hochschule setzt die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung durch Satzung fest.

### **§ 4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Gasthörergebühr vom 17. Mai 2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 12. April 2002, außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür notwendigen Arbeiten bis zum Tag der Bekanntmachung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

Karlsruhe, den 19. Dezember 2006

gez. Prof. Dr. Liesel Hermes  
Rektorin

**Anlage**

(zu § 1 Abs. 3)

Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände mit jeweiliger Höhe der Gebühren

<b>Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>	
1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	60
1.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	20
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2-15
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (pro Vorgang)	5

<b>3</b>	<b>Schreibgebühren und Ablichtungen</b>	
3.1	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	10
3.2	Fotokopie je Seite	1
<b>4</b>	<b>Ausstellung von Ersatzbescheinigungen und Ersatznachweisen</b>	
4.1	Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerscheines	5
4.2	Ausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises (multifunktionale Chipkarte)	20
4.3	Ausstellung eines Ersatz-Studienbuches	5
4.4	Ausstellung eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde)	25
4.5	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5
4.6	Ausstellung eines Diploma Supplement oder einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende* oder für solche Studierende, die darauf keinen aus der Prüfungsordnung folgenden Anspruch haben.	30
<b>5</b>	<b>Eignungsprüfungen</b>	
5.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG-§ 16 Abs. 2 LHGebG	200
5.2	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG	200
5.3	Eignungsprüfung Europalehramt	40

<b>6</b>	<b>Verspätungsgebühren</b>	
6.1	Verspätete Rückmeldung	10
6.2	Rücknahme einer Exmatrikulation	10
6.3	Rückgabe des Studienplatzes nach Semesterbeginn	10
<b>7</b>	<b>Gasthörer</b>	
7.1	Gasthöregebühr, § 17 LHGebG i.V.m. § 10 ZIO Gasthöregebühr je 2 SWS für jedes angefangene Semester	50
	- höchstens jedoch für 12 SWS	300
7.2	Gasthörer/innen, die nachweisen, dass sie im Monat vor dem Semester, in dem sie Gasthörer/in werden wollen, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften beziehen, zahlen einen Festbetrag unabhängig von der Zahl der SWS.	25

(\*Die Gebühr entfällt bei Mitgliedern der Vereinigung der Freunde und Förderer der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe e.V.)